

INHALT

1	ALLGEMEINES ZUM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN.....	2
2	ANLASS ZIEL UND ZWECK DER PLANÄNDERUNG	2
3	VERFAHREN.....	3
4	ÄNDERUNGSBEREICHE	5
5	ZIELE DER RAUMORDNUNG.....	6
6	INHALT DER ÄNDERUNG	7
7	STANDORTAUSWAHL.....	7
8	ERSCHLIEßUNG.....	9
9	INANSPRUCHNAHME LANDWIRTSCHAFTLICHER FLÄCHEN	9
10	BELANGE DES UMWELTSCHUTZES	9

1 ALLGEMEINES ZUM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Für das Gebiet der Stadt Markdorf mit den Nachbargemeinden Bermatingen, Deggenhausetal und Oberteuringen wurde durch das Organ des Gemeindeverwaltungsverbandes (GVV) ein gemeinsamer Flächennutzungsplan (FNP) aufgestellt. Dieser wurde am 31.03.2014 genehmigt und hat das Zieljahr 2025. Der Flächennutzungsplan stellt für das gesamte Gebiet des Gemeindeverwaltungsverbands Markdorf die vorgesehenen Flächennutzungen in ihren Grundzügen dar und wurde bereits sechsmal geändert. Bebauungspläne, die bauliche und andere Nutzungen im Detail verbindlich regeln, sind aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Für die 7. und die vorliegende 8. Änderung wurden bereits die Aufstellungsbeschlüsse gefasst.

2 ANLASS ZIEL UND ZWECK DER PLANÄNDERUNG

Klimaschutz und Klimaanpassung sind Themen, die auch in der Gemeinde Deggenhausetal eine zentrale Rolle einnehmen und aufgrund ihrer immer deutlicher werdenden Dringlichkeit einen konkreten Handlungsauftrag an die Gemeinde stellen. Die Förderung von erneuerbaren Energien stellt eine Möglichkeit dar, CO₂ Emissionen langfristig einzusparen und auf eine Klimaneutralität hinzuwirken. Dazu plant die Gemeinde aktuell die Änderung des Flächennutzungsplans mit dem Ziel, an geeigneten Standorten Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Außenbereich errichten zu können. Der Flächennutzungsplan stellt in dieser Hinsicht ein geeignetes Steuerungsinstrument für die Gemeinde dar.

Grundlagen

In gesetzlicher Hinsicht bildet das **Erneuerbare-Energien-Gesetz** eine wichtige Basis für die angestrebte Entwicklung in der Gemeinde. Dieses Gesetz, welches erstmals im Jahr 2000 erlassen wurde, wurde zum 1. Januar 2023 novelliert. Im Rahmen der Novellierung wurden die Zielsetzungen im Hinblick auf den 1,5-Grad-Pfad des Pariser Klimaabkommens nochmal verschärft und festgelegt, den Anteil der erneuerbaren Energien an der Stromversorgung bis zum Jahr 2030 auf mindestens 80 Prozent zu erhöhen und bis zum Jahr 2035 eine fast vollständige Klimaneutralität zu erreichen. Auch das Bundesland Baden-Württemberg hat sich im **Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg** (KSG BW) dazu verpflichtet, bis 2030 die Treibhausgasemissionen um 65 % zu verringern und bis 2040 eine Nettotreibhausgasneutralität zu erreichen.

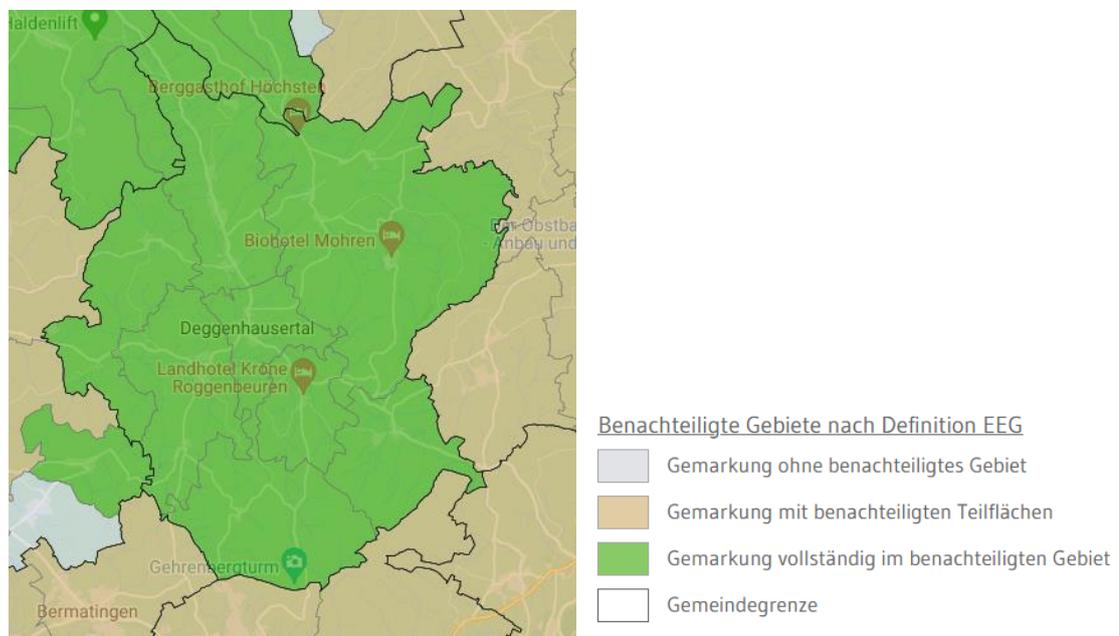
Trotz des stetigen und sich zuletzt stark beschleunigten Ausbaus der erneuerbaren Energien sind zum Erreichen dieser Ziele deutschlandweit große Anstrengungen notwendig, denn der Strombedarf wächst aufgrund einer zunehmenden Elektrifizierung von Industrieprozessen, Wärme und Verkehr.

Die wichtigsten Formen der Erneuerbaren Energien in Deutschland sind Wind und Sonne. Im Hinblick auf die solare Energiegewinnung ist des Weiteren zwischen Dach- und Freiflächenanlagen zu unterscheiden. Im vorliegenden Fall ist die Gemeinde Deggenhausetal bestrebt, die PV-Freiflächenanlagen auszubauen. Dieser Ausbau steht in Verbindung zu § 21 KSG BW, wonach in Regionalplänen Gebiete in einer Größenordnung von mindestens 0,2 Prozent der Regionsfläche die Nutzung von Photovoltaik auf Freiflächen festgelegt werden soll. Um dieses Flächenziel zu erreichen, sollen bis spätestens 30.09.2025 die notwendigen Teilpläne und sonstigen Änderungen des Regionalplans als Satzung festgestellt werden.

Wohingegen Windenergieanlagen nach § 35 (1) Nr.5 **Baugesetzbuch** (BauGB) im Außenbereich privilegiert errichtet werden können, trifft dies für PV-Freiflächenanlagen nicht zu. Somit ist für die Realisierung von PV-Freiflächenanlagen, welche als bauliche Anlage im Sinne des § 29 BauGB gelten, weiterhin die Aufstellung eines

Bebauungsplans nach § 30 BauGB erforderlich. Für die Aufstellung entsprechender Bebauungspläne ist wiederum die Darstellung als Sonderbaufläche im FNP notwendig.

Im Hinblick auf den Ausbau der PV-Freiflächenanlagen spielt außerdem die **Freiflächenöffnungsverordnung**, welche mit der EEG-Novelle-2017 verabschiedet wurde und von welcher das Land Baden-Württemberg Gebrauch gemacht hat, eine wichtige Rolle. Infolgedessen wurde die Flächenkulisse erweitert. Wohingegen das EEG bis 2017 für Solarparks im Wesentlichen Konversionsflächen und Seitenrandstreifen von Autobahnen vorsah, sind nach der EEG-Novelle auch benachteiligte landwirtschaftliche Gebiete im Bereich von Acker- und Grünlandflächen in der Flächenkulisse für Solarparks inbegriffen. Wie die nachfolgende Abbildung verdeutlicht, liegt die Gemeinde Deggenhausertal vollständig im Bereich der benachteiligten Gebiete. Bei bundesweiten Solarausschreibungen können Solaranlagen mit einer Nennleistung über 750 kW und bis maximal 20 MW auf solchen Flächen auch gefördert werden. Generell gelten für die Förderfähigkeit die in § 37 EEG (2021) aufgelisteten Kriterien.



Übersicht benachteiligte Gebiete nach EEG (Quelle: Energieatlas Baden Württemberg 2023, <https://www.energieatlas-bw.de/sonne/freiflachen/benachteiligte-gebiete-in-baden-wuerttemberg>)

Ziele

Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist es, geeignete Flächen für die Entwicklung von PV-Freiflächenanlagen als Sondergebiete auszuweisen, um damit die Voraussetzung für die Errichtung dieser Anlagen auf bisher überwiegend landwirtschaftlichen Flächen zu schaffen. Übergeordnetes Ziel ist, durch die Nutzung solarer Energie und damit der Reduktion von Treibhausgasen einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten.

3 VERFAHREN

Zur Flächennutzungsplanänderung wird ein zweistufiges Planungsverfahren, bestehend aus der frühzeitigen Bürger- und Behördenbeteiligung gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB und der Offenlage gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB durchgeführt.

Parallel dazu wird vom Büro „365° freiraum + umwelt“ ein Umweltbericht erstellt.

Verfahrensablauf

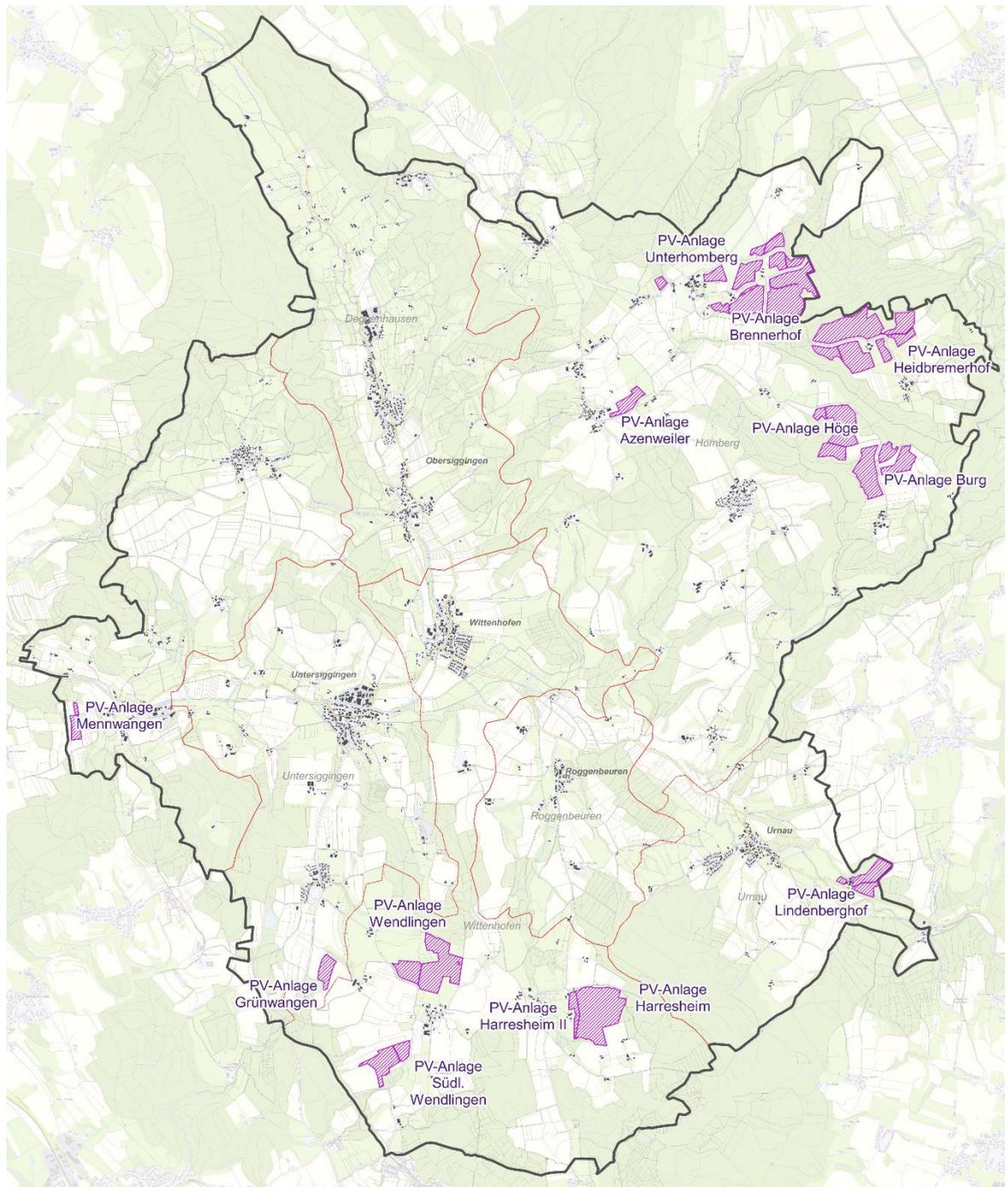
22.11.2022	Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Markdorf: Aufstellungsbeschluss zur 8. Änderung des Flächennutzungsplans.
24.04.2023	Behörden - Scopingtermin
__.__.____	Beschluss der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden
__.__.____ – __.__.____	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit in Form einer Planauslage
Anschreiben vom __.__.____ mit Frist bis	Frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange
__.__.____ __.__.____	Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Markdorf: Behandlung der Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung und Offenlegungsbeschluss.
__.__.____ – __.__.____	Durchführung der Offenlage zur Beteiligung der Öffentlichkeit
Anschreiben vom __.__.____ mit Frist bis zum	Durchführung der Offenlage zur Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange
__.__.____ __.__.____	Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Markdorf: Entscheidung über die Anregungen aus der Offenlage und Feststellungsbeschluss zur 8. Änderung des Flächennutzungsplans

4 ÄNDERUNGSBEREICHE

Die Bereiche für die geplante 8. Änderung liegen auf unterschiedlichen Gemarkungen im Gebiet der Gemeinde Deggenhausertal. Die möglichen Änderungsbereiche wurden in 13 verschiedenen Standorten zusammengefasst und umfassen eine Gesamtfläche von ca. 163 ha.

Die nachfolgende Tabelle soll in Verbindung mit der abgebildeten Karte hierüber eine Übersicht verschaffen:

Bezeichnung PV-Anlagen	Flurstück Nr.	Fläche (ha)	Gemarkung
Unterhomburg	907, 1014	3,11	Homberg
Azenweiler	206	3,65	Homberg
Brennerhof	1025, 1044, 1045, 1053, 1054	35,62	Homberg
Burg	744, 747, 778, 783, 784, 785	15,15	Homberg
Höge	765	13,45	Homberg
Harresheim	936/2	30,31	Wittenhofen
Mennwangen	723/2, 723/4	2,44	Wittenhofen
Wendlingen	1211, 1217	18,55	Wittenhofen
Lindenberghof	189 (Teilbereich)	7,44	Urnau
Heidbremerhof	868,870, 873	19,9	Homberg
Südl. Wendlingen	1233, 1234, 1236, 1236/2, 1238, 1240, 1241	8,11	Wittenhofen
Harresheim II	936 (nur Potentialflächen!)	2,29	Wittenhofen
Grünwangen	333, 335, 399	3,37	Untersiggingen



Übersicht über die Lage der Änderungsbereiche der 8. Änderung des Flächennutzungsplans (ohne Maßstab)

5 ZIELE DER RAUMORDNUNG

Für das Gebiet des GVV Markdorf ist der Regionalplan Bodensee-Oberschwaben aus dem Jahr 1996 maßgebend. Der Regionalplan nimmt eine Scharnierfunktion zwischen der Landesentwicklungsplanung und der Bauleitplanung auf Gemeindeebene ein. Die Ziele und Grundsätze des Regionalplans sind für die Flächennutzungsplanung maßgebend.

Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Bodensee-Oberschwaben hat am 25.06.2021 den Planentwurf zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans als Satzung beschlossen. Dieser wird nach seiner Genehmigung den Regionalplan aus dem Jahr

1996 ersetzen. Eine Ausnahme dabei bildet das Kapitel 4.2 zur Energie, welches in einem gesonderten Verfahren fortgeschrieben wird. Somit sind hinsichtlich des Themas Energie weiterhin die Aussagen des Regionalplans aus dem Jahr 1996 maßgebend. Zum Thema Energie enthält der Regionalplan aus dem Jahr 1996 jedoch nur wenige Aussagen, die den heutigen Ansprüchen nicht mehr gerecht werden und somit nicht berücksichtigt werden.

Herangezogen werden kann jedoch das (informelle) Hinweispapier des Regierungspräsidiums Tübingen aus dem Jahr 2010 und den darauf aufbauenden (informellen) Planhinweiskarten des Regionalverbands. Diese Hinweiskarten sind Teil der regionalen Planungsoffensive, nach welcher 2 % der Landesfläche für die Gewinnung erneuerbarer Energien genutzt werden soll.

Hinsichtlich der Änderung des Flächennutzungsplans in der Gemeinde Deggenhausertal sind die Regionalen Grünzüge, Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege, und die Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen gemäß der Regionalplanfortschreibung 2021 von Relevanz. Diese wurden in der Alternativenprüfung berücksichtigt. Außerdem sind in den Umweltsteckbriefen für die einzelnen Flächen die Betroffenheit hinsichtlich Schutz- und Vorranggebieten geprüft worden.

Da die Regionalplanfortschreibung bereits zur Satzung beschlossen wurde, jedoch noch nicht bekannt gemacht worden ist, werden in den Umweltsteckbriefen sowohl die Darstellungen der Raumnutzungskarte des Regionalplans 1996 als auch auf die der Fortschreibung 2021 für die einzelnen Änderungsbereiche dargestellt.

6 INHALT DER ÄNDERUNG

Die potenziellen Änderungsbereiche sind bisher im Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Flächen ausgewiesen. Die betroffenen Flächen sollen im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung nun als Sonderbauflächen (S) mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ (§ 1 Abs.1 Nr. 4 BauNVO) dargestellt werden. Dies schafft die Voraussetzung dafür, dass die Flächen anschließend im Bebauungsplan als Sonstige Sondergebiete (SO) (§ 11 BauNVO) mit gleicher Zweckbestimmung aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden können.

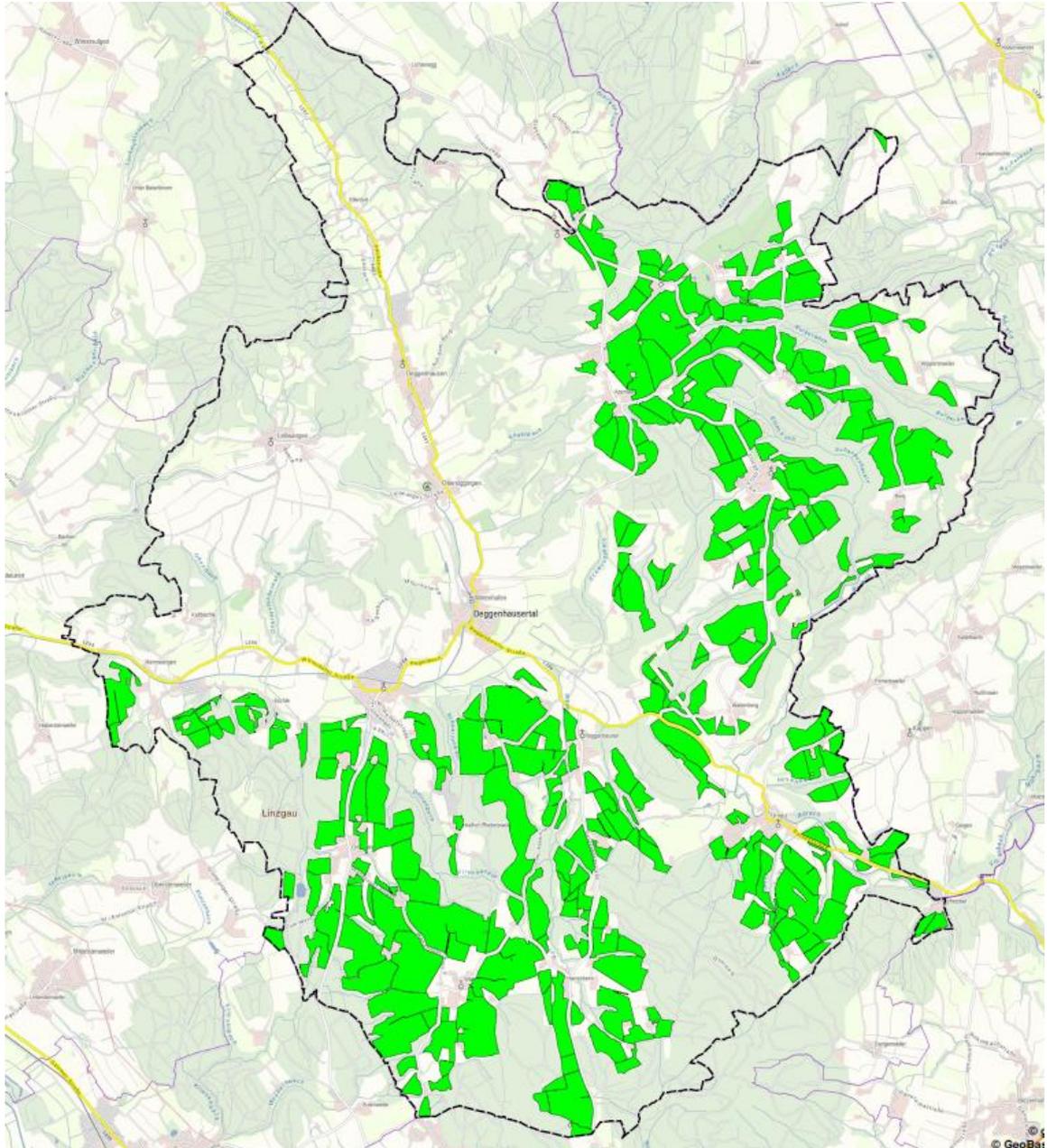
7 STANDORTAUSWAHL

Hinsichtlich der Standortauswahl der Flächen für die verschiedenen Änderungsbereiche wird auf die „Standortalternativenprüfung – Auswahl und Bewertung möglicher Standorte zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage in der Gemeinde Deggenhausertal“ des Büros „gutschker & dongus GmbH“ verwiesen. Diese identifiziert im Ergebnis 26 Eignungsflächen.

Zur Auswahl dieser Eignungsflächen wurde zunächst berücksichtigt, ob diese nach dem EEG-Gesetz förderfähig sind. Dafür kommen nur Flächen in Frage, die eine Mindestgröße von 1 ha aufweisen. Da im Gemeindegebiet keine Flächen nach § 37 Abs. 1 Nr. 2 a) bis g) EEG zur Verfügung stehen, sind nur Flächen nach den Buchstaben h) bis i) relevant, was Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten betrifft. Mit dem EEG 2023 sind auch Agri-PV-Anlagen (auf landwirtschaftlichen Flächen) und Floating-PV-Anlagen (auf Gewässern) förderfähig. Deshalb wurden auch Landwirtschaftsflächen, die über Acker- und Grünland hinausgehen, wie zum Beispiel Flächen zum Obstanbau, nicht ausgeschlossen.

Die verschiedenen Ausschussgebiete, wie Schutzgebiete des Natur- und Landschaftsschutzes, Wasserschutz- und Überschwemmungsgebiete, Vorranggebiete und sonstige Ausschlussgebiete (Waldflächen und Siedlungsflächen) wurden berücksichtigt. Die

unten abgebildete Karte zeigt das PV-Freiflächenpotential auf benachteiligten Gebieten, welche eine Mindestgröße von 1 ha einhalten.



Deggenhausertal PV-Freiflächenanlage, PV Freiflächenpotential > 1ha auf benachteiligten Gebieten, EnBW Solar GmbH, gutschker-dongus, 22.07.2022

In der Alternativenprüfung des Büros gutschker + dongus wurden darüber hinaus noch sonstige schutzbedürftige Bereiche (Belange der Landwirtschaft, Abstand zur Wohnbebauung) berücksichtigt und die Flächenpotentiale aufgrund von verschiedenen Standortfaktoren (Flächengröße, Flächenzuschnitt- und Flächenneigung, Nähe zum Netzverknüpfungspunkt, Verkehrsanbindung, Eigentümerstruktur/ Flurstückszahlen) untersucht. Durch eine Potentialflächenanalyse wurden 26 Eignungsflächen identifiziert.

Die Gemeinde Deggenhausertal hat die oben dargestellte Karte als Grundlage für die Flächenauswahl genommen, jedoch als weiteren Faktor die Flächenverfügbarkeit hinzugezogen. Basierend auf der Karte, welche das PV-Freiflächenpotential auf benachteiligten Gebieten mit einer Mindestgröße von 1 ha darstellt, wurde analysiert, welche Flächen aufgrund der Flächenverfügbarkeit realistisch als Standort für Freiflächen PV-Anlagen

zur Verfügung stehen. Hinzu kommt, dass verschiedene Landwirte mit dem Wunsch auf die Gemeinde zugekommen sind, auf ihren Flächen Freiflächen-PV-Anlagen zu errichten, was auch berücksichtigt wurde. Deshalb wurden zusätzliche Flächen mit aufgenommen.

Letztlich hat sich die Gemeinde Deggenhausetal somit die in dieser 8. Flächennutzungsplanänderung dargestellten 13 Standorte festgelegt.

8 ERSCHLIEßUNG

- Wird zur Offenlage ergänzt. -

9 INANSPRUCHNAHME LANDWIRTSCHAFTLICHER FLÄCHEN

Für die Errichtung der geplanten PV-Freiflächenanlagen zur Erreichung der Klimaziele ist die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen nicht vermeidbar. Jedoch handelt es sich bei landwirtschaftlichen Flächen um ein begrenztes, nicht vermehrbares Gut. Insbesondere in Anbetracht der derzeit präsenten globalen Krisen nimmt die lokale Produktion von Lebensmitteln einen wichtigen Stellenwert ein. Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen ist somit möglichst zu begrenzen und gegen die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen und dem damit in direktem Zusammenhang stehenden Zielen des Klimaschutzes abzuwägen.

Im vorliegenden Fall befinden sich die landwirtschaftlichen Flächen vollumfänglich im Bereich der benachteiligten Gebiete nach Freiflächeneröffnungsverordnung. Generell gelten solche Flächen als „benachteiligte Gebiete“, die sich schwer bewirtschaften lassen und somit durchschnittlich geringere landwirtschaftliche Erträge hervorbringen als nicht benachteiligte Flächen.

Im Rahmen der Alternativenprüfung wurden Ausschlusskriterien definiert und schutzbedürftige Bereiche berücksichtigt, womit die besonders geschützten Flächen bereits ausgeschlossen wurden. Außerdem sind Landwirte vereinzelt direkt mit dem Anliegen auf die Gemeinde zugekommen, auf ihren landwirtschaftlichen Flächen Freiflächen-PV-Anlagen zu errichten.

Nach Betrachtung der möglichen Alternativen und Abwägung aller Belange gegeneinander und untereinander befürwortet der GVV Markdorf die Änderung des Flächennutzungsplans zur Schaffung der Voraussetzungen zur Errichtung von PV-Freiflächenanlagen und damit der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen.

10 BELANGE DES UMWELTSCHUTZES

Im Rahmen der Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung sind die umweltschützenden Belange in die Abwägung einzubeziehen und gem. § 2a Nr. 2 BauGB in einem Umweltbericht zu ermitteln und zu bewerten. Ein Behörden - Scopingtermin wurde bereits am 24.04.2023 anhand von Scopingunterlagen durchgeführt.

Zudem ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung zu erstellen und geeignete Minimierungs-, Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen inner- und – bei verbleibendem Defizit – außerhalb des Plangebiets zu ermitteln und zu sichern.

Der Umweltbericht wird durch das Büro „365° freiraum + umwelt“ erstellt. Zur Frühzeitigen Beteiligung ist der Umweltbericht inklusive der einzelnen Umweltsteckbriefe den Unterlagen beigelegt.

Markdorf, den

Verbandsvorsitzender
des Gemeindeverwaltungsverbands Markdorf

fsp.stadtplanung

Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbB
Schwabentorring 12, 79098 Freiburg
Fon 0761/36875-0, www.fsp-stadtplanung.de

Planverfasser